

Haushaltssatzung¹

Haushaltssatzung der Gemeinde **Stegaurach** für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt

dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.872.945,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>10.582.188,00 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.300.757,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.111.786,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>9.462.978,00 €</u>
und einem Saldo von	1.648.808,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.462.810,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>5.862.970,00 €</u>
und einem Saldo von	- 4.400.160,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 2.751.352,00€

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4²⁾

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <u>330</u> v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | <u>330</u> v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | <u>330</u> v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6³⁾

Keine Festsetzungen

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Stegaurach, den 04. April 2018



(Siegel)

Gemeinde Stegaurach

(Unterschrift)

Erster Bürgermeister

¹ Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

² a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.

b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).

c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

³ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so. z.B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.